



VII. 68.





Seiner
Woch-Fürstl. Durchlaucht-
tigkeit zu Anhalt-Verbst
Verantwortungs-
Ordnung /

Wornach
Sich in Dero Herrschafft Zever zu achten.



BEZEL/Druckts Johann Ernst Bezel/Fürstl. Hoffe
und Gymn. Buchdr. M D C C III.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image. The text is faint and difficult to decipher but seems to include the name of a person or institution.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image. This line likely contains a date or a reference to a specific event.



Handwritten text in a Gothic script at the bottom of the page, appearing as a mirror image. It likely contains a signature or a date.

Von Gottes Gnaden/
Wir KARL WILHELM/
Fürst zu Anhalt / Herzog zu Sach-
sen/Engern und Westphalen/ Graff
zu Alscantien / Herr zu Zerbst/Bern-

burg/Zeuer und Kniephausen/2c. vor Uns und Un-
sere Herren Gebrüdere Ed. Ed. Ed. entbietten Un-
seren Land-Drosten / Præsidenten / Land-Richtern/
Rähten/Land-Gerichts-Adlessoren/Kentmeistern/
Voigthen/Burgermeistern/Rahts-Verwandten/
Kirchen-Vorstehern/Allmosen-Pflegern/Auskun-
digern / Bürgern/ Unterthanen und Inwohnern/
Geistlichen und Weltlichen / auch allen und jeden/
so in Unser Herrschafft Zeuer Handthierung treib-
ben / Unsern Gruss/Gnade und alles Gutes / und
fügen denenselben hiermit gnädiglich zu wissen;
Demnach die Erfahrung zur Gnüge zeiget / was
massen fast die schweresten und importantesten Sa-
chen in puncto Executionis daher stecken bleiben/die-
weil man nicht alleine in beweglichen und fahren-
den Haab und Güthern an recht- und billig-mässi-
ger æstimation gehindert / sondern auch und viel-
mehr in denen unbeweglichen Güthern/als Behäu-
sungen/gancken Heerdstetten und Ländereyen / (zu
welchen sich zwar offtermahls viele Creditores an-

geben / solch Guth aber mit denen darauff haften-
den oneribus anzunehmen Bedencken tragen /) kein
Kauffmann / wie es wohl der Sachen Nothdurfft
erforderte / sich finden will / und man also zu recht-
mäßiger Execution nicht schreiten kan / daher sich
denn dieser difficultät viele Verschwender und böse
Zahler mißbrauchen / mithin der Credit geschwä-
chet und zu vielen andern inconuenientien Anlaß
genommen wird ; Nechst dem auch von Elterlosen
Kindern und Waisen / oder dero verordneten und
gerichtlich-bestätigten Vormündern öftters Kla-
gen geführet werden / wie daß dieselbe ihre väterli-
che oder dero Pfleg-Kinder Schulden gerne dämpf-
fen / auch wohl durch Verkaufung der mobilien ih-
ren mercklichen Nutzen suchen wolten / aber aus vie-
len entgegen stehenden Hinderungen darzu nicht
gelangen / vielweniger ohne einer durchgehenden
guten Ordnung die Vormündere für der Pupillen
Befreundten und Verwandten es verantworten
könten / ja von ihren Pfleg-Kindern wohl selbst des-
wegen übel angelassen zu werden sich befürchten
müsten / und daher nicht nur gedachten Waisen und
minderjährigen Kindern / sondern auch aus diesen
und vielen andern Ursachen mehr dem ganzen Lan-
de an einer gedeylichen guten Verfassung mercklich
gelegen sey; Über das auch wohl mit Unsern eigen-
thüm

thümlichen auff Heuer und Weinkauff ausgelasse-
nen Ländereyen heimliche unzuläßige und Uns-
sonst sehr schädliche Contracte, Verkaufungen/
Berwechselungen und Überlassungen getrieben/ un-
denn dadurch Uns nicht alleine die Uns zugehö-
rige Weinkäufe untergeschlagen/ sondern auch die
Ländereyen ausgefogen/ verderbet/ von einander
gerissen und auff vielerley Weise in grossen Scha-
den gestürzet werden: So haben Wir tragenden
hohen Obrigkeitlichen Amts halben auch disfalls
alles in gute Richtigkeit zu setzen nicht ermangeln
wollen/ und zu solchem Ende vor gut befunden/ eine
billig-mäßige und wohl überlegte Vergantungs-
und Ausmiener-Ordnung publiciren / in solcher
aber das Absehen auff Amts-schuldige/ und denn in
Mangel geziemender Bezahlung/ auff rechtlich-
erkannte und endlich auff willkührliche distraction
und Verkaufung / so wohl beweglichen/ als unbe-
weglichen Haab und Güthern vornehmlich richten
zu lassen.

Ordnen und wollen demnach:

§. I. Daß zuorderst durch die verordnete Aus-
miener keine Häuser / Heerdstette / Ländereyen/
Haußgerath/ lebendige Haab/ wie auch andere be-
wegliche und unbewegliche Güther ausgemienet
oder vergantet werden sollen/ sie oder die Verkauf-
fer haben dann deswegen von Uns / oder Unserm

Land-Gerichte / zuvor ein decretum und Erlaubnis erlanget ; Gestalt denn auch im gegentheil keinem erlaubet / sondern jedermann bey pœn 30. Goldgülden (davon 2. Theile Uns und ein Theil dem Ausmiener zufallen) verbothen seyn soll / einige Sachen / es sey auch was es wolle / durch sich selbst oder durch andere / als die hiezu verordnete Ausmiener/ausmienen zu lassen. So sollen auch denen Ausmieneren Unsere zum Land-Gericht Verordnete entweder ingesamt / oder doch einige aus denselben beywohnen ; Der Ausmiener aber / welchem hierunter gar viel anvertrauet wird / in unser Herrschafft Teyer angefessen und zu solchem Amte gnugsam qualificiret seyn / wie in gleichen dieser Ordnung treulich nach zu kommen sich endlich verbinden / und vor alle von ihm verursachte Schäden und Unkosten zu stehen / gnugsame Bürgschafft leisten.

§. 2. Es soll aber der Waisen und minderjährigen Kinder Vorstehern und Vormündern nicht alleine mit Unsers Land-Gerichts consens und Bewilligung frey stehen / sondern dieselbe auch / weil de-ro Pfleg-Kinder / da zumahl dieselbe noch sehr jung sind / mercklicher Nutzen und Vorthail dadurch befördert wird / hiemit befehliget seyn / strachs nach ihrer Vormunds-Bestätigung / vermittelst Einlieferung eines richtigen Inventarii, den Zustand ihrer Pupil-

Pupillen bey Unserm Land-Gerichte vorzustellen/
und um ein gerichtliches decretum, die beweglichen
Güter zu vereusern/ anzufuchen / auch wenn sie
solches nach vorhergegangener Überlegung erhal-
ten; so dann dieselbe ingesamt/ es sey an Gold/ Sil-
ber/ Haußgerath/ Bettgewand/ Pferden/ Viehe/
Geträncke/ Heu und dergleichen / (ausgenommen
wenn etwa ein oder ander Stück von sonderbahrer
rarität/ so nicht leichte wieder zu erlangen; oder auch
also beschaffen wäre / daß es zum Ruhm des Ver-
storbenen oder Geschlechtes billig zu einem bestän-
digen Andencken auffzuheben sünde/) zu feilen
Kauff ausbieten und ausmienen zu lassen / und so
dann das daraus gelösete Geld entweder an gute
liegende Güter anzulegen / oder gegen gangbahre
und wohl versicherte und verbürgte Zinse zum nütz-
lichsten auszuthun / oder auch deren obliegende
Schulden damit abzutragen.

§. 3. Ingleichen soll auch denen Vormündern
dero Pfleg-Kinder Behäusungen / Heerdstette und
Länderen / daferne dieselbe anders nicht / als mit
schweren Kosten / ohne der Pupillen sonderbahren
Nuß/ zu erhalten sind/ zumahl auch/ wenn die Kin-
der noch so jung / daß sie solche in langer Zeit selbst
zu verwalten nicht vermögen / und denn im gegen-
theil das Geld/ so daraus zu lösen/ zum mercklichen
Vor-

Vortheil derselben angewendet werden kan/ zu ver-
kauffen nicht verbothen / sondern nach vorgegange-
ner gnugsamer Untersuchung und Erkändtnis Un-
sers Land-Gerichts / auch mit Vorwissen der Kin-
der nechsten Verwandten/ausmienen zu lassen frey
stehen.

§. 4. Als sich auch mehr dann zu viel begiebet/
daß theils Unsere Bürger und Unterthanen aus
vielen Ursachen / daran sie meistentheils selbst
Schuld haben/ in so tieffe Schulden verfallen / daß
sie endlich solche zu dämpffen / und ihre Creditores
gebührend zu befriedigen / nicht vermögen : So
sollen derer beweg- und unbewegliche Güther/nach-
dem die in Urthel und ausgegangenen Executoriali-
en bestimmte Zeit verflossen / und keine Bezahlung er-
folgt / auch hiebenebenst dasjenige / was in Unser
ausgelassenen Land-Gerichts-Ordnung solcher
Execution halber verordnet / geziehend beobachtet
worden/ endlich ohne einige/auf des Debitoris selbst
oder dessen Verwandten und Befreundten Einwen-
den / ferner zumachende consideration dem bestellten
Ausmieniern/damit/wie hernach gemeldet wird/zu
verfahren / heimgewiesen / und folgendes das dar-
aus gelösete Geld denen Creditoren / nach eines je-
den in puncto prælationis habenden Rechte/zugethei-
let werden.

§. 5. Und

§. 5. Und ob wohl fast der mehrere Theil solcher Heerdstette und Ländereyen Uns/ als dem Landes-
Herrn/ oder denen Kirchen zuständig sind / und dan
auch andere Personen einige beherdete Lande dar-
unter haben / so soll solches gleichwohl an der Ver-
gantung und Ausmieneren nicht hinderlich / son-
dern Unsere und männigliches Gerechtsame an de-
nenselben vorbehalten seyn und bleiben.

§. 6. Wobey dann in solchen Executions-Proces-
sen die Vergantung erst gegen die fahrende Haab/
so dann gegen die unbewegliche Güther / und denn
endlich an denen aussenstehenden Schulden / auff
Art und Weise / als solches in unserer Land-Ge-
richts-Ordnung mit mehrern enthalten / vorge-
nommen / und insonderheit dahin gesehen werden
soll / daß denen Debitoren dasjenige/ was sie zu ih-
ren / auch ihrer Weib und Kinder bedürfftigen Un-
terhalt höchst nöthig haben/ so viel nur möglich/ ge-
lassen / und solches bis auffß euserste von sothaner
Execution eximiret werde.

§. 7. Solcher Vergantung sollen auch anderer
und Unserer Unterthanen Emphyteutæ oder Co-
loni so wohl / als die Unsrige mit dero Behäusun-
gen/ Heerdstetten und Ländereyen / unterworffen
seyn.

§. 8. Nachdem auch ein jedweder sein Guth
B. frey

frey zu gebrauchen und zu verwalten hat / so soll ihm auch nicht benommen seyn/entweder seine Güther aus der Hand zu verkauffen/ oder auch/ seinem selbst eigenen Gefallen nach/ die Vergantung auff gehörige Art und Weise für die Hand zu nehmen/ jedoch soll er sothane vorhabende Ausmienung zu- forderst bey Unserm Land- Gericht angeben / und deswegen gebührliches Decret erlangen / bey welchem denn vornehmlich dahin zu sehen / daß die Heerdstette und Lande nicht zerrissen/ noch von denselben einige Ländereyen / die sonsten dabey erblich und von Alters her gewesen/abgezogen werden ; Allermassen Wir denn alle diese schädliche Zerreißung der Güther/ es geschehe solche heimlich oder öffentlich/ bey Zwanzig Goldgülden Straffe und Verlierung der verkaufften Lande / hiermit alles Ernsts verbothen haben wollen.

§. 9. Zu Rauffung derer in die Vergantung oder Ausmienerey kommenden Güther sollen alle und jede Unsere Unterthanen und Eingeseßene/ wie auch Frembde / woferne sie sich nur / so viel die liegende Güther anlangt/ alle und jede darauf hastende onera davon zu tragen / reverßiren / auch Uns die Erbhuldigung desßhalb zu thun nicht verweigern wollen/ willig zugelassen / In- und Ausländische Communen aber anders nicht/ als auff Unserer vor-
her-

hergegangenen außstrücklichen Bewilligung darzu verstatet werden.

§. 10. Also auch soll derjenige / welcher sich zum Käuffer angiebet / und bey auffgestecktem Liechte / entweder mit Ziehung des Geldes / oder auch sonst zu biethen sich anmasset / also gefast seyn / daß er auf Erfordern so bald gnugsahme Bürgen darstellen / oder denen Interessenten in andere Wege gnugsahme Satisfaction leisten könne ; Sonsten auff dem widrigen Fall / da er / bey Ausgang des Liechts / bey seinem gethanen Geboth verbleiben / aber mit Bürgen nicht gefast seyn / noch mit denen Interessenten sich vergleichen würde / soll derselbige Uns mit 20. Goldgülden Straffe verfallen / wie nicht weniger die auffgelauffene Unkosten zu entrichten / auch den dadurch sonst verursachten Schaden zu erstatten schuldig / imgleichen der Contract, da sich anders der Verkäuffer oder dessen Creditores an ihm des gesetzten pretii halber zu halten nicht gemeinet / nichtig und von Unwürden seyn.

§. 11. Würden sich auch bey solcher Vergantung Käuffer angeben / welche notoriè untauglich und nicht solvendo seyn / so soll Unserm beyßizenden Land-Gerichte solche abzuweisen frey stehen / sie sich auch alsdann bey Straffe Zehen Goldgülden davon abweisen lassen.

§. 12. Soll ein jedweder für sich kauffen und Geld ziehen / oder da er wegen eines andern solches thun wil / beständige schriftliche Vollmacht vorher übergeben / im widrigen Fall aber entweder selbst vor den Käufer geachtet / und den Contract selbst zu impliren gehalten / oder in die Straffe des 10ten Articuls verfallen seyn.

§. 13. Wann so wohl wegen der beweglichen / als unbeweglichen Güther bey Unserm Land-Bezichte solche Vergantung oder Ausmienen zugelassen / und deshalb ein Decretum ertheilet worden / so soll von denen Cankeln / so viel die bewegliche und fahrende Haab betrifft / mit kurzen Worten zwey Sonntage nach einander die Abkündigung geschehen / welcher gestalt in N. der Voigthen und Kirchspiel in N. Behausung des N. N. Bürgers oder Unterthanen zu N. hinterlassene oder verhandene bewegliche Güther (so auch / so viel als möglich / in genere jedweder Urth nach zu beschreiben /) öffentlich verkaufft und vergantet werden sollen / da nun einer oder der ander / nach Inhalt der Vergantungs- oder Ausmienen-Ordnung / Lust zu kauffen habe / daß derselbe auf Tag N. des Monaths N. um Uhr N. daselbst hin sich verfügen möge.

§. 14. Ebenmäßig soll wegen der unbeweglichen Güther in sechs Wochen / von 14. Tagen zu 14.

14.

Tagen / und also auff 3. Sonntagen / die Vergan-
tung abgekündet / und da das Guth zur Stadt Ze-
ver gehörig / zugleich ans Rathhaus oder Kirchen-
thüren angeschlagen werden / daß von Rechts-
Amts- oder Abtilgung des N. N. Schulden und
Beschwerungen wegen (oder da andere Ursachen
verhanden / sind dieselbige zu setzen /) dessen Haus /
Heerdstette und Ländereyen zu verkauffen feil ge-
bothen / und auf N. Tag des Monaths N. an
Orth N. um Uhr N. öffentlich vergantet und aus-
gemienet werden sollen / und damit jederman wissen
köne / was es eigentlich sey / so soll zugleich das Ge-
bäu / als Haus / Hoff / Scheuren und was dem an-
hängig / samt denen darzu behörigen Ländereyen /
Recht und Gerechtigkeiten / annexen und pertinenti-
en, ingleichen denen darauf haftenden Beschwerun-
gen / wie solches alles die vorigen Besitzer innege-
habt / und abgetragen / summarie angezeigt / dabey
Unsere und anderer daran zustehende Rechte und
Gerechtsamme vorbehalten / und in übrigen / der zu
kauffen Lust hat / wegen weiterer Erkundigung / an
Unser Land-Gericht gewiesen werden.

§. 15. Und damit die Pastores wegen solcher Ab-
kündigung auch eine Ergeßligkeit haben mögen / soll
denenselben für Abkündigung der Mobilien ein Gül-
den / der Immobilien aber zwey Gulden / wann das
Guth verkaufft / gegeben werden.

§. 16. So sollen auch die Verkäufer den/entweder Uns oder auch andern / wegen der darinnen habenden beherdigten Lande / gehörigen Weinkauff/ nemlich/da keine andere besondere convention deßhalb verhanden / von jedem Graß binnen Land einen Reichsthaler/groden Land aber zwey Reichsthaler/ nebenst der Verehrung / wie Herkommens/ erlegen / und daneben / was die Vergantung oder Ausmiener-Ordnung mitbringet/erstaten.

§. 17. Wie und auf was Weise die Vergantung vorgenommen werden soll / haben sich zupordest die Anwesende vom Land-Gerichte / nebenst dem verordneten Ausmiener/nachdem sichs am besten schicken wird/zu vergleichen/gestalt dann/was die Mobilien betrifft / jedes Stück insonderheit/entweder auf ein leidliches gesezet / ausgebothen/ und da einer darauf beuth/zum ersten/zum zweyten und zum dritten mahl die licitirte Summe / mit dreymahliger Wiederholung / ausgeruffen / und so oft einer mehr darauf beuth / solch Ausruffen von neuen angefangen/und so lange/biß keiner mehr biethen wil/continuiret werden soll; Da es denn der letzte/so gebothen/behält: Oder da sich dieses etwa um Ursachen willen/so vorfallen möchten/nicht schicken wolte / alsdann ein Stück nach dem andern aufs höchste gesezet / damit ausgeruffen / und allgemach mit
der

Der æstimation herunter gestiegen / und wer dan zum
ersten die ausgeruffene æstimation zu erlegen sich er-
beuth / demselben überlassen werden kan ; Wä-
ren auch die Mobilien von einem grossen Preise / soll
denen Ausmienern / ihrem Gefallen nach / auch das
Liecht zu gebrauchen frey stehen.

§. 18. So viel aber die unbewegliche Güther
und liegende Gründe betrifft / soll die Gelegenheit
des Gutthes / wie solches beschaffen / und auf was
Termine / und in was Sorten des Geldes die Kauff-
Summe, so endlich gebothen werden möchte / zu be-
zahlen / aufs Papier gebracht / und denen Umstehen-
den deutlich und verständlich vorgelesen / darnach
ein Liecht aufgesteckt / solches an einem Orth / da es
vorm Binde verwahret / gesetzt / das Biethen er-
wartet / und nach Gelegenheit Geld / um ein mehrers
zu biethen / aufgesetzt und gezogen werden / und
welcher dann zum letzten biethen und ziehen wird /
bey demselbigen soll es auch / ohne weitere Wieder-
rede / verbleiben.

§. 19. Und weil sich wohl begeben könnte / daß
im Ausgang des Liechts zwey / drey oder mehr Per-
sonen ruffen / oder wegen Vielheit des Volcks die
Hüte zuwerffen möchten / und man / wer aufs letzte
geruffen und das letzte Geboth gethan / eigentlich
nicht wissen könnte / so sollen auf Gutbefinden der
antwe-

anwesenden Land-Gerichts-Berordneten entweder die Umstehende strachs einer nach dem andern absonderlich befraget / und derjenige / welchem die meisten Stimmen gegeben werden / für den rechten Käufer gehalten / oder auch / da man sich hierbey noch weiterer Schwierigkeit und Disputats befürchtete / von neuen ein kurzes Liecht angestecket / und so dann demjenigen / welcher bey Erlöschung desselben das meiste biethen wird / das Guth zugeschlagen werden.

§. 20. Als auch bey allem Kauffen und Verkaufffen denen Armen ein so genannter Gottespfening pfleget gegeben zu werden / so soll iedes mahl von dem Gelde / welches zulezt / wann das Liecht ausgehet / aufgesetzt ist / die Helfte denen Armen gegeben werden.

§. 21. Damit es auch desto ordentlicher und stiller zugehe / so soll bey solcher Vergantung derjenige Voigt / unter dessen Voigthey die ausgemienten Güther gehörig / benebenst dem Auskundiger zugegen seyn / allen Muthwillen abwenden / und da nöthig / mit gehöriger Straffe verfahren ; dagegen dann der Voigt einen Reichsthaler / und der Auskundiger einen halben Reichsthaler zu geniessen haben sollen.

§. 22. Die Käufer aber / so wohl der beweg-
als

als unbeweglichen Güther/ sollen/ da sie auf Ter-
mine handeln / dieselbe / wie solche kurz oder lang zwis-
schen den Ausmienern und Verkäufern verglichen/
oder von Amts wegen gesetzt / ohne weitem Auf-
schub / mit guten gangbaren Gelde bezahlen / oder
gewärtig seyn / daß sie im gegentheil bey unbeweg-
lichen Güthern auf 20. Goldgülden hoch bestraf-
fet / bey beweglichen aber/ nach Beschaffenheit der-
selben/ mit willkührlicher Straffe / wie in gleichen/
ohne fernere Erkändtnis/ mit schleuniger Execution,
als Ziehung der Pfande und dergleichen/ wieder sie
verfahren werden solle / gestalt denn auch die Aus-
miener/sothane Execution, ohne einzige Imploration
der Gerichte / zu veranstalten / hiermit bemächtiget
werden / ihnen auch / aus wichtigen Ursachen / an
diesen auf Tage-Zeit verkauften Güthern die Prio-
rität vor allen andern Creditoren / jedoch auch wei-
ter nicht als auf 6. Wochen/post effluxum terminum
solutionis, Kraft dieses zugestanden wird.

§. 23. Weil auch Zehrung und Unkosten dabey
aufzugehen pflegen / sollen zwar solche / so viel nur
immer möglich/ gemäßiget / diejenigen aber/ so nö-
thig sind / halb vom Käufer und halb vom Ver-
käufer getragen werden ; Da auch der Verkäuf-
fer / wegen Unvermögenheit oder sonsten mit dem
ihm obliegenden Halbscheid der benötigten Zeh-
rungs-

§

rungs-

rungs-Gelder / nicht auffommen könte / sondern entweder der Ausmiener oder der Wirth solche vorstrecken würde / soll der Käufer solche Gelder so bald des folgenden Tages bey Straffe 5. Goldgülden dem Ausmiener erlegen / und es in Bezahlung des ersten Termins wieder abzuführen haben.

§. 24. Dem Ausmiener soll von Verkaufung der liegenden Güther von jedem Hundert Eins / und von Verkaufung der beweglichen und fahrenden Haabe / als Hausgerath / Zinn-Holzwerck / Betten / Pferde / Kühe und dergleichen / fünf Gulden (von welchen allen aber Unserer Fürstl. Cammer die Helffte wieder heimfällt /) gegeben werden / er aber auch hintwiederum denen Principalen innerhalb sechs Wochen / nach dero zur Bezahlung anbestimmten Zeit / die Kauff-Gelder richtig zu erlegen gehalten / oder in dessen Entstehung dem Verkäufer / an dessen Bürgen und Güthern sich zu erholen / erlaubet seyn.

§. 25. Es soll auch Niemand / seine privat-Schuld an denen gekauften Güthern selber abzuführen oder innezubehalten / berechtiget / sondern die Kauff-Gelder dem Ausmiener ganz und baar / ohne einzigen Abzug / zu bezahlen gehalten seyn / oder vermöge dieser Ordnung gepfandet / und darzu mit 20. Goldgülden Straffe belegt werden.

§. 26.

§. 26. Da sich auch jemand wider obgemeldte Articul ungehorsamlich stellen / und die gehörige Bezahlung nicht willig leisten solte / so sollen Unsere Voigte / ein jedweder in seiner Voigthen / auf Unhalten un Begehren des verordneten Ausmieners / den Käufer oder Beklagten mit thätlicher Pfandung zur Richtigmachung alsofort anstrengen / oder da auch sie in dieser rechtlichen Hülffe säumig seyn würden / dem Ausmiener die geklagte Post zu erlegen schuldig / auch darzu Unserer ernstest Straffe gewärtig seyn.

§. 27. Bey jeder Vergantung soll von dem Land-Gerichts-Secretario eine Designation aller verkaufften beweglichen und unbeweglichen Güther verfertiget / denen Gerichts-Acten beygelegt / von dem Ausmiener aber so wohl denen Käuffern / als Verkäuffern eine beständige / und von denen der Vergantung mit beywohnenden Land-Gerichts-Gliedern unterschriebene Copen mitgetheilet / auch sonsten von solchen ausgemienten Güthern (als wovon er ein beständig Buch zu halten /) alle halbe Jahre Unserm Land-Gerichte schriftliche special-Rechnungen eingelieffert werden.

§. 28. Solte sich auch begeben / daß entweder die Partheyen / nach Abkündigung des Tages / sich verfrügen / oder für sich einem das Guth verkaufften /

ten / daß also die Vergantung oder Ausmieneren
nicht nöthig wäre / oder es gebe sich kein Kaufmann
an / so soll nichts destoweniger die gewöhnliche Ge-
bühriß / samt denen angewendeten nöthigen Ko-
sten / von denen Verkäuffern abgeföhret / doch aber
auch / nach denen vorkommenden Umständen / wenn
sonderlich die Verkäuffer sehr arm / und aus Noth
zu solcher Vereuserung resolviren müssen / die Bil-
ligkeit observiret / und solcher nach die præstanda ge-
ziehend gemildert werden.

§. 29. Allen / welche vom Land-Gerichte der
Vergantung beywohnen / soll / da die Summa sich
über zweyhundert Reichsthaler erstrecket / ein
Goldgülden / dem Land-Gerichts-Secretario und
Boigt aber jedem ein Reichsthaler / wenn aber die
Summa darunter seyn solte / die Helfte / nebenst frey-
er nach Billigkeit eingerichteter Zehrung / gereichet
werden.

§. 30. Als auch bey andern Verkaufungen an
vielen Orthen gebräuchlich / daß Frembden / Ver-
wandten und Benachbarten in einer gewissen Zeit
der Abtrieb oder Näherkauff verstattet wird / und
aber solcher bey dieser öffentlichen Vergantung
nicht allein nicht Herkommens / sondern auch viele
Ungelegenheit nach sich ziehen würde / so wollen
Wir / künftigen Disputen vorzukommen / hiermit
dem

den Abtrieb oder Näherkauff / auf was Weise / wie bald oder langsam derselbe auch vorgenommen werden möchte / abgeschaffet / und in diesem Vergantungs-Fall keinem Verwandten / er sey so nahe als er könne / noch auch dem Nachbarn oder sonst jemand verstattet haben / sondern es soll demjenigen / der in offener Vergantung / vermöge dieser Ordnung / den Kauff erhalten / das gekaufte Guth verbleiben / und kein gemeines Land-Recht oder üblicher Gebrauch / welches Wir hiermit wissentlich und austrücklich aufgehoben haben wollen / daran schädlich oder hinderlich seyn.

§. 31. Solte sich auch zutragen / daß etwa gar kein Kaufmann sich angeben und finden lassen wolte / oder auch sonst niemand von denen Creditoren solch Guth anzunehmen gemeinet sey / so sollen von denen bey der Ausmienung befindlichen Land-Gerichts-Gliedern / mit Zuziehung des verordneten Ausmieners / und vier unpartheyischen der Gütther und Gelegenheit wohl verständigen Leuten / die Häuser / Heerdstette / Ländereyen und andere eigenthümliche Gütther / æstimiret / denen Creditoren eingethan / von denenselben / biß und so lange sich ein Kaufmann finden möchte / verheuret / und die darauf stehende Schulden / nachdem sie zugesprochen und geurtheilet sind / gezahlet / des Debitoris Kin-

der oder andere Anverwandten auch hierunter keinen Vorzug haben / sondern bloß auf den / der das meiste offeriret / und sichere caution stellen kan / gesehen werden.

§. 32. Als endlich die Vergantungs- und Ausmiener-Ordnung für allen Dingen / wie unterschiedlich gemeldet / daher verordnet / daß der Lauff der Justiz durch die oftmahls in die Länge verzogene Execution nicht aufgehalten werde / und dann / um allen Weiterungen und Kosten vorzukommen / zuforderst wohl und gewiß zu determiniren ist / welche unter denen Creditoren den Vorzug haben / für andern bezahlet / und das durch die Vergantung erlangte Geld empfangen sollen / so wollen Wir hiermit statuiren und gesetzet haben / daß in solchen Fällen / da das Jus prælationis von denen Partheyen angegeben oder disputiret wird / darunter gleichwol deponirte / auch der Wittiben Heyrath und der Kinder erster und anderer Ehe zustehende Güther / so noch in specie verhanden / wie ingleichen alle andere bona, die in dominio creditoris geblieben / (es wäre denn / daß auch diese gewissen Obrigkeitlichen Abgaben unterworfen / als welche so dann auch von ihnen zuforderst abzuziehen /) nicht gemeinet / sondern dieselbe dem Eigenthums-Herrn verbleiben sollen / folgender Ordnung nach sententioniret und gesprochen werden solle:

Erst:

Erstlich sollen / nechst Abstattung der halben
Ausmiener-Kosten/ (welche der Käufer in dem er-
sten Kauff-Termin von denen gekauften Immobili-
bus zu kürzen hat/) wie auch Urtheil-Gebühr und
Concurs-Expensen / für allen andern Creditoren / die
nothwendige Begräbniß-Kosten / und was in des
verstorbenen Schuldners letzten Kranckheit noth-
dürftiglich an Arzt-Lohn und in die Apothecken
aufgangen / privilegiret seyn und den Vorzug ha-
ben.

Zum Andern / wann einer Uns / als Ober- und
Landes-Herrn/ von Obrigkeits wegen / wie dassel-
be auch Nahmen haben mag / schuldig wird und
verbleibet ; Jedoch damit Unsere hierbey führen-
de gnädigste Intention ihren Zweck erreiche/ der Cre-
dit im Lande erhalten/ die Creditores so viel mehr ge-
sichert seyn / und zu den ihrigen gelangen können :
So seynd Wir gnädigst zufrieden / daß hinführo
solche Restanten / von dato Publicationis an / weiter
nicht/ als von fünf Jahren/ den Vorzug haben sol-
len / gestalten Uns denn vor das übrige Unsere zur
Hebung verordnete Beamte zu respondiren haben/
ihnen aber hiermit erlaubet und frey gelassen wird/
nach Verfließung solcher 5. Jahren/ den Concurs, in
Mangel der Bezahlung/ bey Unserm Land-Gericht
zu suchen / worauf denn auch dieses ihnen alsofort
Hülffe

Hülffe zu leisten / und da sie nicht strachs contentiret werden / des Debitoris Güther subhastiren zu lassen gehalten ist. Was aber die Bruch-Gelder anlanget / so sollen dieselben zwar auch privilegiret seyn / und in dieser Ordnung bezahlet werden / jedoch aber mit dieser gnädigen Erklärung / daß hinführo kein Delinquent, der zur Zeit des begangenen delicti schon an andern mehr / als seine Güther werth sind / schuldig ist / mit Geld-Straffe / zu Nachtheil und Befürzung seiner Creditoren / belegt / sondern mit Gefängniß oder nach Gelegenheit des Verbrechens mit anderer arbitrairer Leibes-Straffe alsofort abgestraffet werden soll ; Gestalt denn auch bey solchen Bruch-Geldern eben dasjenige / was Wir vorhergehend / wegen der andern Herrschaftlichen Gefälle / racione der fünfß Jahren verordnet haben / statt hat.

Drittens / alle von des Debitoris Lande annoch restirende Contributions- Siehl-Teich-Kirchen- und andere zu des Landes conservation und gemeinen Besten angeordnete Anlage-Gelder / wie in gleichen diejenige / welche vor denen Debitoren an Herrschaftlichen Gefällen / Contributionen und andern dergleichen Geldern gezahlet / und desßals derer Receptoren Quittungen vorzuzeigen haben ; jedoch auch dieses mit der schon vorhin angeführten limitation,

tion, daß sie auch nicht länger / als 5. Jahr / solchen
Vorzug haben sollen; dafern aber solcher gethaner
Vorschuß bereits aus denen Nutzungen der ver-
pfändeten Ländereyen oder sonst gut gethan und
abgerechnet worden wäre / so cessiret so dann solche
prætension billig. Weiln auch einige Unserer Un-
terthanen beheerdigte Gerechtigkeiten im Lande ha-
ben / so wollen Wir/daß dieselbe/ ratione ihrer da-
von noch zurück stehenden Heuer und Weinkauff-
Gelder / in Ansehen des ihnen competirenden Juris
feu domini directi, obgedachten Gefällen nach / fol-
genden Creditoren aber / iedoch auch nicht weiter/
als 5. Jahr/vorgesetzt werden sollen.

Vierdtens / die Prediger und Schul-Diener/
wegen derer von ihrer Pfarz- und Schul-Gerechtig-
keiten noch rückständigen Gelder; iedoch/ daß auch
solchen länger nicht/als 5. Jahr/nachgesehen / und
binnen denenselben diese Anforderung/ gleich denen
Herrn-Gefällen / bey dem Land-Gerichte ange-
bracht/von solchem aber obgedachter massen schleu-
nig darzu verholffen werden solle.

Fünfftens / die Creditores eines verstorbenen
Schuldners / welche sich/da dessen Erbes Güther
nicht zureichen/des Juris separationis, denen Rechten
nach/gebrauchen können/ und zu solchem Ende ihre
prætensiones bey dem Concurs angegeben und be-

D

schei-

scheiniget haben; da sie denn in ihrer Ordnung und nach ihrem Alter vor des letztgedachten Hæredis Gläubiger bezahlet werden. Jedoch wollen Wir/ zu Verkürzung der Proceffe und Erhaltung des Credits, das in Jure civili gegründete Quinquennium dabey observiret wissen / und solches / da es bisher nicht in usu gewesen / hiermit eingeführet haben.

Sechstens / diejenige / so zu Erbau- und Unterhaltung Häuser/Güther und dergleichen/wie nicht minder zu Besähung der Felder etwas vorgeschossen / so anders das / was gesähet oder sonst zu Nutz der Güther angewendet worden / annoch vorhanden ist ; als da zum Exempel ein Schieff einem zum Pfande verschrieben / ein ander aber hätte zur Erhaltung dieses Schieffes und Pfandes etwas vorgestreckt / und solche Besserung wäre würcklich zu Nutz und conservation desselben gediehen / könnte auch noch gezeiget werden / so würde dieser billig dem andern / obschon ältern Gläubiger / vorgezogen.

Siebendens / Kinder und Mit-Erben / denen noch von einem Lande ihre Erb-portionen restiren.

Achtens / die Verkäufer eines Guths / welche sich / in dem auf nachfolgende Weise ingrosirten Kauff-Contract , bis zu völliger Bezahlung desselben / die hypothec in specie vorbehalten haben.

Neun-

Neundens / Mieth und Dienst-Lohn des Ges
findes / dafern solches nicht über fünf Jahr stehen
blieben.

Zehendens / Pupillen / Minderjährige / und wel
che denenselben in gemeinen Rechten gleich geachtet
werden / haben in ihrer Curatoren und Vormünder
Güthern / von dato der Vormundschaft- und Cura
tel-Bestättigung / den Vorzug / und gehen denen
nachfolgenden Creditoribus, da sie auch gleich hypo
thecam expressam judicialem hätten / vor ; Da auch
von ihren ausgeliehenen Geldern etwas erkauffet
worden / behalten sie in solchem erkaufften Guthe
gleicher gestalt vor denen jenigen / die sonst auf des
Entlehners Guthe eine verschriebene hypothec ha
ben / das Vorrecht.

Eilffstens / weiln man zu denen hochbeschuldeten
hinterlassenen unmündigen Kindern / wegen des
oftmals hochbenöthigten Vorschusses / fast keine
Vormünder mehr / als endlich mit grossen Zwang /
bekommen kan / so wollen Wir / cum nemini suum offi
cium debeat esse damnosum, hiermit gnädigst verord
net haben / daß / was die gerichtlich constituirte
Vormünder / auf Befehl der Obrigkeit / für ihren
Pupillen / zu conservation deren Güther / denen Credi
toren zum Besten erweißlichen vorgeschossen / ihnen
nach richtig abgelegter Vormundschafts-Rech
nung

nung gleichfalls in dieser Ordnung/aus ihrer Pupillen Mitteln/wieder bezahlet werden solle.

Und weiln Zwölffstens / zu mehrer Beybehaltung guten Credits, an vielen Orthen die ordentliche Landes-Protocolla, worinnen alle und jede Kauff- und andere Contracte, Obligationes, Pfand-Beschreibungen / Heuer-Briefe und dergleichen/ eingeschrieben werden/ eingeführet / so wollen Wir auch solche in Unserer Herrschafft Jever gleicher massen hiermit und Kraft dieses dergestalt angeordnet haben / daß hinkünftig alle und jede Conventiones, darinnen sich Einer zu einer gewissen Schuld oder præstando verbindet / sie haben auch Nahmen wie sie wollen / sie concerniren auch gleich causas privilegiatas oder nicht / bey Unserm Land-Gerichte zu Jever angegeben / und / nachdem diejenige / welche einer gerichtlichen confirmation bedürffen / zuvorher confirmiret / in gewisse Contract-Bücher eingetragen / und nach solcher ingrossation, nebst denen von den letzten 5. Jahren her aufgelauffenen Zinsen / in concursu Creditorum wiederum bezahlet und abgetragen / die special-Verpfändungen auch denen general-und gemeinen Verpfändungen / da solche nur geziemender massen ingrossiret / nicht præjudiciren / noch vorgezogen werden sollen / es wäre denn / daß der Debitor, nach der gemeinen Verpfändung / noch
etwas

etwas Land zu seinem Guthe erkauffet / und dassel-
bige denen / so es verkauft / oder die ihm das Geld
austrücklich darzu geliehen / als ein speciales und
besonderes Pfand verschrieben hätte / auch solches
dem Protocollo obgedachter massen einverleibet
worden.

Nachdem auch insonderheit bey denen Ehestif-
tungen die Ehesteuer zwar alsofort versprochen/
und determiniret / nicht aber strachs zugleich ausge-
zahlet / sondern öfters auf Termine gesetzt wird / so
soll zwar von der Zeit an / da diese Eheverschreibung
ingrosfirt worden / sie vor denen nachfolgenden ihre
Priorität erhalten / doch aber die gesetzten Termine/
wann solche bezahlet werden / allezeit dabey notiret /
und / biß solches geschehen / die deßwegen ausgestel-
lete Scheine und Quittungen vor unkräftig geach-
tet / es auch bey andern Contracten / da man eben-
mäßig also auf Termine handelt / auf gleiche Weise
gehalten werden.

Was endlich das Vergangene anbetrifft / wol-
len Wir / daß jedweder Gläubiger oder Contrahente
seine in Händen habende Obligationes binnen drey
Monathen / von Zeit der publication dieser Ord-
nung / ingrosfiren lasse / da denn solche hernach / nach
denen bißhero in Unserm Land-Gerichte zu Jever
üblichen Rechten / ihren Vorzug behalten sollen;

Was aber nach solchen drey Monatzen ingrossiret wird / behält hernach keine weitere Priorität / sondern hat solche / gleich demjenigen / was von nun an neu geschlossen und abgehandelt wird / bloß und allein nach seiner Ingrossation zu geniessen. Im übrigen sollen alle Contracte / Ehe- und andere Verschreibungen / wie sie auch seyn mögen / woferne sie denen auffgerichteten Contract-Büchern nicht einverleibet sind / da sie auch gleich von Notarien geschrieben / oder gerichtlich confirmiret wären / anders nicht als blosser Handschriften geachtet werden / und vor selben einigen Vorzug nicht haben. Jedoch wird denen Pupillen / und die gleich ihnen privilegiert / ihren regrefs gegen ihre Vormünder und Vorsteher / die solche ingrossirung verabschumet / und es an ihrer Schuldigkeit ermangeln lassen / wieder zu nehmen / billig vorbehalten.

Drenzehendens / diejenige / welche Arrest angelegt / oder sonst / denen Rechten nach / tacitam hypothecam haben / und oben nicht genennet sind / wie imgleichen die Handwercks-Leute wegen ihres verdienten Lohns / von denen letzten fünf Jahren. Auch werden in diese Classe gesetzt diejenige / die auf vorhergehendes rechtliches Erkändtniß die wirkliche Immission in des Debitoris Güther erlanget haben.

Vier:

Vierzehendens / diejenige / so zu Unterhaltung
täglicher unumgänglicher Nothdurfft Frucht/
Bier/ Fleisch/ Kleidung/ Hausmiethe und derglei-
chen / jedoch in alle wege ohne Überfluß und sonst
denen / wegen des Borgens in Krügen / vorhin pu-
blicirten Verordnungen unabbrüchig / geborget
oder geliehen haben.

Endlich seynd die / welche nur blosser Handschris-
ten und unverbriefte Anforderung haben / ohne ei-
nige Ordnung der Zeit / wo die Güther gnugsam
zureichend seyn / vor voll / im Fall aber dieselbe zu
gänzlicher Abzahlung aller in diese Classe gehörigen
Creditoren nicht gnug wären / pro rata secundum pro-
portionem Geometricam, das ist / einem jedwedern
ein gewisses / als das halbe / zwenyte oder dritte Theil
seiner Schuld sich erstrecken mag / zu bezahlen.

Und weiln Wir von Unfern zum Land-Gerichte
Verordneten unterthänigst berichtet worden / daß
denen Creditoren / ausserhalb Kirchen und Armen/
in denen præferenz-Urtheilen / ganz keine Zinsen biß-
her zuerkant worden / es sey dann / daß zuorderst
alle Capitalia von denen Kauff-Geldern des subha-
stirten Guthes abgeföhret seyn / so haben Wir sol-
ches in so weit anieho moderiret / daß hinkünfftig
alle Zinsen auf fünfß Jahr zugleich in die Classe, dar-
innen ihre Capitalien stehen / gesetzt / die aber über
fünfß Jahr angelaußen / erst nach allen andern
Schul-

Schulden abgeföhret werden sollen / wohin dann die nach fünf Jahren noch zurück stehende Mieth- und Handwercks-Löhne / nebst andern dergleichen Forderungen / auch zu rechnen.

Befehlen hierauff Unsern Eingangs-gemeldten Land-Drosten / Præsidenten / Land-Richter / Käthen / Adressoren / Rentmeistern / Voigten / Bürgermeistern / Rahts-Verwandten / Kirchen- und Armen-Vorstehern / Auskündigern / auch Bürgern / Unterthanen und Ingefessenen / wes Standes und Wesens die auch seyn / bey denen Pflichten / darmit Sie Uns verwandt und zugethan seynd / diese Unsere Vergantungs- und Ausmiener-Ordnung / in allen ihren Punkten und Articuli / ingesamt und besonders treulich nachzukommen / mit schuldigem Ernst darob zu halten / die Ubertretter / nach eines jeden Verwirckung / zu straffen / als lieb einem jeden ist Unsere Straffe und Ungnade zu vermeiden / und behalten Wir Uns übrigens vor / diese Ordnung auf Befindung jederzeit zu ändern / zu verbessern / und in einem oder andern gänzlich aufzuheben. Dessen zu Urkund haben Wir solche Ordnung unterzeichnet / und mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken / auch darauff in Unserer Herrschafft Jever behörig publiciren lassen. So geschehen den 16. Octobr. 1703.

(L. S.)

X¹⁰⁰¹ 1001

ULB Halle

004 917 162

3

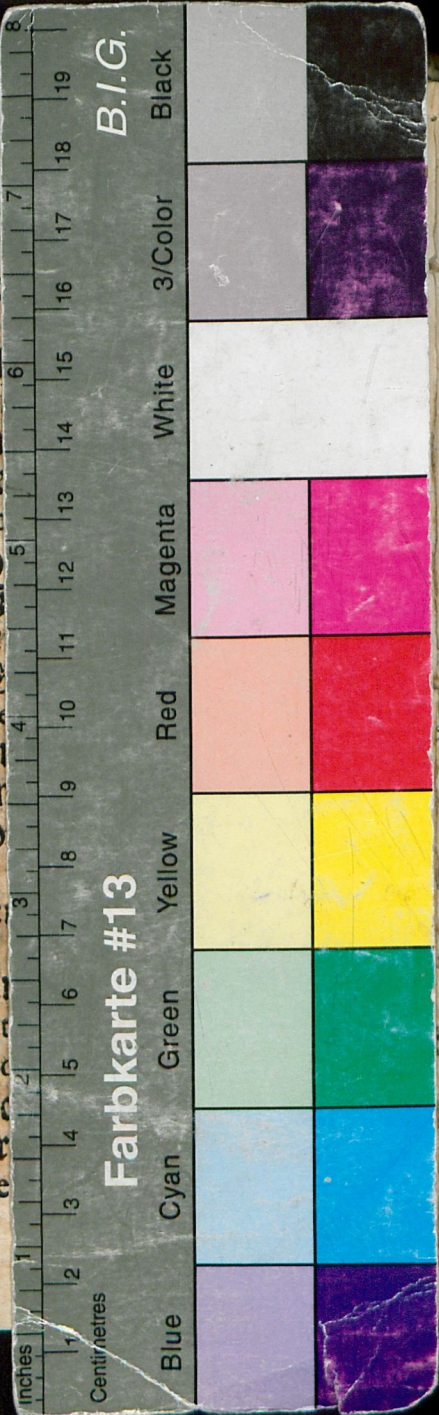


VD 19

nc

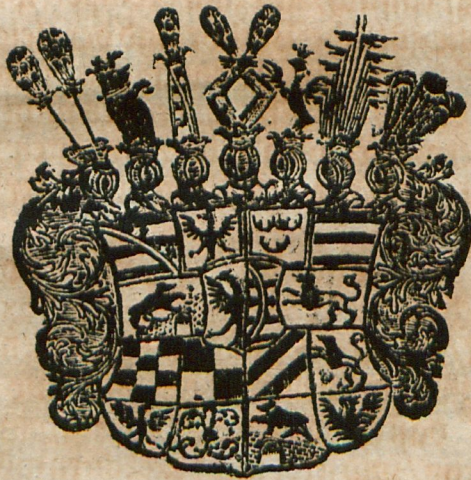






Seiner
Woch-Fürstl. Durchlauchtig-
keit zu Anhalt-Verbst
Verantwortungs-
Ordnung/

Wornach
Sich in Dero Herrschafft Zever zu achten.



BEZEL/Druckts Johann Ernst Bezel/Fürstl. Hoffe
und Gymn. Buchdr. M D C C III.

